

Schmerztherapie-Vereinbarung mit der IKK

Die Pseudo-Gebührenordnungspositionen 99450 und 99451 können von Ärzten, die eine Genehmigung für die Schmerztherapie nach EBM Kapitel 30.7 haben – ohne zusätzliche Genehmigung – abgerechnet werden.

Zu beachten sind die zum EBM Kapitel 30.7 abweichenden Leistungsinhalte und Abrechnungsmöglichkeiten bzw. Abrechnungsausschlüsse:

Pseudo-GOP 99450:

Pauschale für die Erhebung und Dokumentation der Patientendaten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Schmerzanalyse und der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit sowie Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplans

Leistungsinhalt:

- Erhebung einer standardisierten Anamnese einschließlich Auswertung von Fremdbefunden
- Durchführung einer Schmerzanalyse
- Differentialdiagnostische Abklärung der Schmerzkrankheit
- Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplans

1 x im Krankheitsfall

Vergütung: 81,81 €

Pseudo-GOP 99451:

Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten

Leistungsinhalt:

- Ausführliche Dokumentation jedes Behandlungsfalles einschließlich standardisierter Anamnese und Behandlungsverlauf mit Angaben zu
 - Art und Schwere der Erkrankung,
 - psychosomatischen Auswirkungen und Verlauf,
 - therapeutischen Maßnahmen,
 - Kontrolle des Verlaufes nach standardisiertem Verfahren

1 x im Behandlungsfall

Vergütung: 61,36 €

Die Pseudo-GOPs 99450 und 99451 sind ausschließlich bei der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten berechnungsfähig.

Die Pseudo-GOPs 99450 und 99451 sind nicht neben den EBM-Gebührenordnungspositionen 30700 bis 30704 abrechenbar.